

Einwohnergemeinde

**Botschaft
zur
Einwohnergemeinde-
versammlung**

Montag, 30. März 2026

Traktanden publiziert im

**Anzeiger Oberaargau
vom 26. Februar 2026 und 26. März 2026**

9. Februar 2026

AARWANGEN

**Einwohnergemeindeversammlung,
Montag, 30. März 2026, 19.00 Uhr,
in der Aula Campus Sonnhalde Aarwangen**

1. Genehmigung Revision Gebührenreglement
2. Genehmigung Revision Baureglement (Grünzone)
3. Bewilligung Verpflichtungskredit Leitungersatz Brunnenstrasse West
4. Verschiedenes

Die Akten zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Versammlung während den ordentlichen Öffnungszeiten bei den Einwohnerdiensten öffentlich auf und können online auf unserer Homepage unter Politik/Gemeindeversammlung eingesehen werden. Bei Bedarf können die Unterlagen in Papierform bei den Präsidialen Diensten, praesidiales@aarwangen.ch oder 062 926 63 13/14, bestellt werden.

In Bezug auf die Rechtspflege, d.h. auf das Beschwerdeverfahren, wird auf Art. 63 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) verwiesen. Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innerhalb von 30 Tagen an den Regierungsrat des Verwaltungskreises Ob- und Nidwalgau in Wangen an der Aare zu richten. Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind an der Versammlung sofort zu beanstanden.

Zu der Versammlung sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten freundlich eingeladen.

Aarwangen, 9. Februar 2026
Gemeinderat

Das Video mit den Erläuterungen zu den Geschäften können Sie mittels QR-Code abrufen.



Traktandum 1

Genehmigung Revision Gebührenreglement

Die letzte Revision des Gebührenreglements im Jahr 2022 wurde aufgrund der neuen Gemeindeordnung vorgenommen.

In der Zwischenzeit gibt es weitere Punkte, die im Gebührenreglement entweder angepasst oder neu aufgenommen werden sollen.

Verpflegungskosten Tagesschule

Hauptauslöser für die Revision des Gebührenreglements sind die Verpflegungskosten in der Tagesschule. Der Gebührenrahmen im Gebührenreglement reicht nicht mehr aus, um die effektiven Kosten zu decken resp. vollständig weiterverrechnen zu können. Das heisst, aktuell trägt die Gemeinde den Aufwandüberschuss (= zusätzlicher Aufwand). Mit der Änderung im Gebührenreglement inkl. Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 30. März 2026 wird sichergestellt, dass die Gebühren bereits für das Schuljahr 2026/27 angepasst werden können. Ausserdem könnten die neuen Preise bereits bei der Anmeldung für die Tagesschule mitgeteilt werden.

Neu sollen für die Verpflegungskosten und weitere Dienstleistungen kostendeckende Gebühren erhoben werden. Die Zuständigkeit für die Festlegung der effektiven Kosten pro Schuljahr soll im Funktionendiagramm geregelt werden.

Öffentliche Sitzungszimmer

Seit Sommer 2025 stehen der Aarwanger Bevölkerung am Abend sowie am Wochenende öffentliche Sitzungszimmer im Dienstleistungszentrum zur Verfügung. Im Grundsatz sind diese für Aarwangerinnen und Aarwanger kostenlos, ebenso für ortsansässige Vereine. Für den Fall, dass eine Anfrage von auswärtigen Privatpersonen, Vereinen oder Organisationen kommt und kostendeckende Gebühren erhoben werden sollen, benötigt die Gemeinde eine reglementarische Grundlage. Aus diesem Grund wurde ein neuer Artikel mit Gebührenrahmen aufgenommen.

Dorfzytig

Für die Inserate sowie Abonnemente der Aarwanger Dorfzytig erhebt die Gemeinde Gebühren. Die Abonnementspreise sind seit über 10 Jahren unverändert. Die Inseratepreise wurden per 1. Januar 2019 mit einem integrierten Rabatt bei vier Ausgaben erweitert, sind abgesehen davon jedoch auch schon über 10 Jahre unverändert. Wie bei allen anderen Gebühren auch, benötigt die Gemeinde für die Gebühren der Dorfzytig eine reglementarische Grundlage. Aus diesem Grund werden die bestehenden Gebühren in Form von Gebührenrahmen ins Gebührenreglement überführt. Der Gemeinderat legt die effektiven Gebühren anschliessend im Gebührentarif fest.

Einbürgerungen

Bisher wurden bei Einbürgerungen Pauschalgebühren erhoben (für Familien, Einzelpersonen oder reduzierte Gebühren bei Minderjährigen). Neu sollen die Einbürgerungsgebühren nach Aufwand verrechnet werden. Damit werden die Kosten verursachergerecht verrechnet: Für Gesuche mit wenig Aufwand fallen tiefere Gebühren an, für aufwändigere höhere.

Einwohnerkontrolle

Auf die Verrechnung von Kleingebühren für die Bestätigung z.B. von Gesuchen um Erteilung eines Lernfahrausweises, An- und Abmeldebestätigungen, Bestätigung der Personalien auf diversen Gesuchen soll aus dem Dienstleistungsgedanken in Zukunft verzichtet werden. Die Erträge in diesem Bereich betragen ca. CHF 1'000.00 pro Jahr. Demgegenüber sollen Gebühren eingefordert werden, wenn Einwohner/innen mehrfach aufgefordert werden müssen, z.B. den Umzug, Wegzug usw. zu melden.

Beschlussentwurf

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 30. März 2026

- 1.1. nimmt von den Änderungen im Gebührenreglement Kenntnis.
- 1.2. genehmigt die Teilrevision des in der Zeit vom 26. Februar 2026 bis 30. März 2026 öffentlich aufgelegenen und kommentierten Gebührenreglements.
- 1.3. nimmt zur Kenntnis, dass das teilrevidierte Gebührenreglement per 1. August 2026 in Kraft treten wird.

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses und allen damit zusammenhängenden Rechtshandlungen beauftragt. Es steht ihm frei, hiermit ein anderes Gemeindeorgan zu beauftragen.

Referent: **Gemeinderätin Priska Weber**

Traktandum 2

Genehmigung Revision Baureglement (Grünzone)

Sachverhalt

Heute führt der offizielle Schulweg über das Mühlestätgli auf der Parzelle Nr. 2019 ab der Moosbergstrasse zum Quellenweg. Dieser Weg ist jedoch schmal, unbeleuchtet und führt entlang des Wäldchens. Um einerseits den naturbelassenen Grünbereich vor Immissionen zu schützen und andererseits einen beleuchteten Schulweg zu realisieren, soll der öffentliche Fussweg an die Ostseite der Parzelle Nr. 2597 verschoben werden. Die Eigentümerschaft hat mittels einer Vereinbarung der Verschiebung zugestimmt. Die weiteren direkt angrenzenden Eigentümer wurden über das Vorhaben informiert.

Um den Fussweg am geplanten Standort realisieren zu können, muss das Baureglement der Gemeinde Aarwangen angepasst werden. Im heute gültigen Baureglement steht Folgendes zu den Grünzonen:

Art 233 Grünzone (GR)

Die Grünzonen sind Freihaltezonen.

Vgl. Art. 79 BauG

Im Baureglement wird auf den Artikel im Baugesetz verwiesen.

Im kantonalen Baugesetz steht dazu Folgendes:

Art 79 Grünzonen

¹ Grünzonen (Grünflächen) gliedern die Siedlung, halten im Ortsinnern Grünräume frei, dienen dem Umgebungsschutz von Baudenkmälern sowie der Freihaltung wichtiger Ortsansichten und Aussichtslogen.

² Auf dem als Grünzone ausgeschiedenen Land sind nur unterirdische Bauten gestattet sowie Bauten, die für die Pflege der Grünzone nötig sind; sie dürfen den Zweck der Grünzone nicht beeinträchtigen.

Gemäss diesem sind keine Wege jeglicher Art zugelassen.

Auf Anfrage beim Amt für Gemeinden und Raumordnung ist für den Bau des Fussweges keine Ausnahmegewilligung möglich. Daher muss das Baureglement entsprechend angepasst werden. Zudem hat die Anpassung im ordentlichen Verfahren zu erfolgen.

Der bestehende Artikel Nr. 233 Grünzone GBR muss folgendermassen geändert werden (Änderungen rot):

2 Nutzungszonen

23 Weitere Nutzungszonen im Baugbiet und Übergangsnutzungen

Art. 231 und 232 unverändert

233 Grünzonen (GR)

~~Die Grünzonen sind Freihaltezonen.~~

~~Vgl. Art. 79 BauG~~

Zweck ¹ Grünzonen dienen der Siedlungsgestaltung. Sie sollen wichtige Sichtbezüge, Aussichten, Wegverbindungen und Ortsansichten freihalten, Grünflächen für sommerlichen Wärmeschutz, und für die Wasserhaltung bilden und freihalten sowie dem Umgebungsschutz von Baudenkmälern dienen.

Nutzung ² Zulässig sind unversiegelte, naturnah gestaltete Fusswege mit zugehörigen Infrastrukturanlagen (wie Anlagen zur Entwässerung, Beleuchtung, Hangsicherung) sowie unterirdische Bauten und Bauten zur Pflege der Grünzone, soweit sie deren Zweck nicht beeinträchtigen.

Die Grünzonen werden neu direkt im Baureglement definiert. Mit der Änderung dürfen naturnahe Fusswege und deren Beleuchtung erstellt werden. Ein Fussweg wird bewilligungsfähig.

Verfahren

Am 24. Oktober 2024 hat der Gemeinderat den Kredit zum Versetzen und Bauen des neuen Fusswegs und für das Planungsverfahren beschlossen. Die Änderung soll umgehend erfolgen, da der Weg möglichst rasch genutzt werden soll.

Öffentliche Mitwirkung

Vom 13. März bis am 14. April 2025 wurde eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt, wobei eine Eingabe zur Zuweisung des bestehenden Weges nach dessen Rückbaus gemacht wurde. Im Grundsatz konnte die Mitwirkung positiv durchgeführt werden. Die Fläche des Weges soll der Grünzone zugeschlagen werden. Die heutige Waldgrenze definiert dies entsprechend.

Öffentliche Auflage

Anschliessend erfolgte vom 4. Dezember 2025 bis zum 12. Januar 2026 die öffentliche Auflage. Es ist eine Rechtsverwahrung eingegangen. Diese greift das Thema der Zuweisung der Fläche des Weges zur Grünzone auf. Die definitive Zuweisung kann nach Abklärungen des Planers erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erfolgen, welches nach der Änderung des Baureglements erfolgt. Die Rechtsverwahrung hat für die Anpassung des Artikels keine Relevanz.

Vorprüfung

Das Amt für Gemeinde und Raumordnung hat die Teilrevision vorgeprüft und der Artikel über die Grünzone wurde gemäss Vorprüfungsbericht bereinigt.

Beschlussfassung

An der Sitzung vom 9. Februar 2026 hat der Gemeinderat die Rechtsverwahrung zur Kenntnis genommen und das Geschäft zur Genehmigung zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für die Abänderung von Reglementen zuständig.

Weiteres Vorgehen

Nach der Genehmigung der Änderung wird das Baugesuch fertig erstellt und eingereicht. Gleichzeitig wird die Ausführung mit dem Unternehmer unter Beizug des Grundeigentümers geplant. Der Ausführungstermin kann aufgrund der offenen Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht definiert werden. Ziel wäre es, im Herbst 2026 den Weg zu bauen. Die bestehende Dienstbarkeit zum öffentlichen Fussweg wird entsprechend angepasst beziehungsweise eine neue Dienstbarkeit erstellt und die Bestehende aufgehoben.

Der geplante Fussweg

Der neue Fussweg wird ab dem Fussgängerübergang bei der Käserei direkt an der Parzelle Nr. 2597 entlang zum Quellenweg führen. Der Weg wird während den Schulzeiten beleuchtet. In den Schulferien und am Wochenende bleibt dieser unbeleuchtet.



Beschlussentwurf

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 30. März 2026

- 2.1 genehmigt die durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vorgeprüfte und öffentlich aufgelegene Teilrevision des Baureglements, Änderung von Artikel Nr. 233 (Grünzonen).
- 2.2 nimmt Kenntnis von einer eingegangenen Rechtsverwahrung.
- 2.3 nimmt zur Kenntnis, dass die Teilrevision des Baureglements mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft treten wird.

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses und allen damit zusammenhängenden Rechtshandlungen beauftragt. Es steht ihm frei, hiermit ein anderes Gemeindeorgan zu beauftragen.

Referent: **Gemeindepräsidentin Karin Portmann Zürcher**

Traktandum 3

Bewilligung Verpflichtungskredit Leitungersatz Brunnenstrasse West

Sachverhalt

Ausgangslage

Im Bereich der Brunnenstrasse West (Brunnenstrasse 2-18) ist der Ersatz der öffentlichen Wasserleitung GG 150 auf einer Länge von 230 m zustands- und altershalber angezeigt. Diese Wasserleitung ist im Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) als «kritische» Leitung Baujahr vor 1962 (höchste Schadensstufe) zum Ersatz vorgesehen. In der Vergangenheit mussten in diesem Bereich auch Wasserleitungsbrüche/-lecke behoben werden. Zuletzt gab es ein Leck im September 2025.

Weiter bildet der Abschnitt *Brunnenstrasse West* der letzte kritische Abschnitt (höchste Schadensstufe) im Bereich Hof. Es verbleiben im Anschluss noch die Hofmattstrasse (zweithöchste Schadensstufe), mit deren Sanierung jedoch noch zugewartet werden kann.



Bildlegende		
Farbe	Strasse / Sanierungsjahr	Projektstand
blau	Hofstrasse 2023 Brunnenstrasse Ost 2022 Käserstrasse 2021 Hofstrasse Nord 2019 Hofstrasse Mitte 2009 Spycherweg 2005	abgeschlossen
violett	Kreuzung/Knoten Sonnenweg Brunnenstrasse	geplant (bewilligt)
gelb	Brunnenstrasse West	geplant

Projektperimeter Brunnenstrasse West

Der Teil Brunnenstrasse West erstreckt sich ab dem Knoten Sonnenweg bis zum Einlenker in die Käsestrasse auf einer Länge von ca. 230 m.



Wasserversorgung

Im Bereich der Brunnenstrasse West (Brunnenstrasse 2-18) ist eine Wasserleitung GG 150 auf einer Länge von 230 m verbaut. Der Ersatz dieser ist zustands- und altershalber angezeigt. Diese Wasserleitung ist im GWP als «kritische» Leitung Baujahr vor 1962 (höchste Schadensstufe) zum Ersatz vorgesehen.

Strassenbau

Die Brunnenstrasse ist aus dem Jahr 1920 und wurde nie umfassend saniert. Auch ist die Brunnenstrasse im Vergleich zu anderen Quartierstrassen mehr befahren, da sie zusammen mit der Hofstrasse das Hofquartier erschliesst. Der Deckbelag (Fahrbahn) wurde im Jahr 2014 aufgrund des schlechten Strassenzustands durch einen Kaltmikrobelag versiegelt. Dies

ist jedoch nur eine kurzfristige „Lebensverlängerungsmassnahme“ von ca. 7-15 Jahren (gem. Fachnorm) und ersetzt nicht eine vollflächige Belagssanierung. Während den Bautätigkeiten wird entschieden, inwiefern die Trag- und Fundationsschicht erhalten werden kann, oder ob bei dieser auch ein Ersatz angezeigt ist. Es ist geplant, die Randabschlüsse im vorgenannten Bereich auszubessern, wo notwendig zu ersetzen und zu ergänzen. Die Strassenentwässerung kann optimiert, defekte Einlaufschächte ersetzt und an die Belagshöhe angepasst werden. Im gleichen Zuge werden die Einstiegschächte (KS) auf Defekte und ihre Lebensdauer überprüft und wo notwendig ersetzt.

Der vollflächige Belagersatz wurde auch bei den Leitungssanierungen der Käsereistrasse, Brunnenstrasse und Hofstrasse beschlossen und hat sich für diese Projekte bewährt.

Öffentliche Beleuchtung und Elektrizität

An der öffentlichen Beleuchtung sind keine bzw. nur marginale technische Anpassungen geplant. Im Bereich der Elektrizität ist der Ersatz einer Verteilkabine inkl. den dazugehörigen Kabelzügen und Netzbauarbeiten geplant. Weiter werden im Strassenbereich zwei neue Elektroschächte erstellt.

Der Ersatz der Verteilkabine erfolgt altershalber und wird an die heutigen Anforderungen im Bereich Sicherheit- und Netztechnik angepasst.

Werke Kommunikation

Die Swisscom und die WWZ werden vor Projektstart über deren Bedarf angefragt.

Projekt

Es ist vorgesehen die bestehende Wasserleitung wo möglich im Boden zu belassen. Die neue Wasserleitung wird konventionell durch einen Strassengraben im Spriessverfahren in den Strassenperimeter eingelegt. Die bestehende Leitung wird im Graben durch eine CRP 100-RC (HDPE 160) Leitung ersetzt. Der Leitungsabschnitt umfasst 12 Hausanschlüsse und einen Hydranten. Der Hydrant wird subventionsberechtigt erneuert.

Betreffend dem Bauablauf, Installationen und Baumeister ist geplant, Synergien mit dem Projekt Knotensanierung Sonnenweg-/Brunnenstrasse zu nutzen.

Termine

Die Ausführung ist für Frühling/Sommer 2026 geplant und soll anschliessend an die Umgestaltung des Projekts Knotensanierung Sonnenweg-/Brunnenstrasse erfolgen.

Finanzierung

Der Leitungsersatz der Brunnenstrasse West ist im Investitionsplan für das Jahr 2026 mit CHF 330'000.00 geplant. Aufgrund der Koordination mit dem Elektrizitätswerk und der Strassenentwässerung werden mehr Finanzmittel benötigt als im Investitionsplan eingestellt bzw. zusätzlich für andere Bereiche aufgewendet (Strasse und Elektrizität).

Die Gesamtinvestitionen belaufen sich auf CHF 600'000.00 inkl. MwSt. und sind aufgeteilt in CHF 247'500.00 Strassenbau, CHF 127'500.00 Elektrizität und CHF 225'000.00 Wasser.

Gesamtkredit für den Leitungsersatz Brunnenstrasse West:

Bezeichnung	Konto Nr.	Betrag CHF netto	Ant.
Strasse	6150.5010.081	247'500.00	41%
Elektrizitätsversorgung	8711.5034.081	127'500.00	21%
Wasserversorgung	7101.5031.081	225'000.00	38%
	Total (inkl. MwSt.)	600'000.00	100%

Entsprechend werden folgende Abschreibungen fällig:

Anlage	Betrag CHF	Nutzungsdauer	%	CHF/Jahr
Strasse	247'500.00	40 Jahre	2.5	6'187.50
Elektrizitätsversorgung	127'500.00	40 Jahre	2.5	3'187.50
Wasserversorgung	225'000.00	80 Jahre	1.25	2'812.50
Total pro Jahr				12'187.50

Projektkosten

Beschrieb	Total CHF
Gesamtprojektkosten	600'000.00
davon genehmigter Teilkredit durch Geschäftsleitung (Projektierungskosten)	25'000.00
zu genehmigender Kredit	575'000.00

An der Gemeindeversammlung ist der Betrag in der Höhe von CHF 575'000.00 zu genehmigen.

Zuständigkeit

Gemäss Artikel 7 Buchstabe d der Gemeindeordnung fallen Kreditbewilligungen ab CHF 500'000.00 übersteigend bis CHF 1'500'000.00 in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Beschlussentwurf

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 30. März 2026

- 3.1 genehmigt den Verpflichtungskredit von CHF 575'000.00 inkl. MwSt.
Gesamtkredit: CHF 600'000.00 inkl. MwSt. aufgeteilt in:
Strasse: 6150.5010.081 CHF 247'500.00
Elektrizität: 8711.5034.081 CHF 127'500.00
Wasser: 7101.5031.081 CHF 225'000.00
für den Wasserleitungsersatz sowie Sanierungsarbeiten im Bereich Strasse und Elektrizität im Gebiet Brunnenstrasse West.

- 3.2 Die Abrechnung über den bewilligten Kredit ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten durch das zuständige Organ zu erstellen. Sie ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses und allen damit zusammenhängenden Rechtshandlungen beauftragt. Es steht ihm frei, hiermit ein anderes Gemeindeorgan zu beauftragen.

Referent: **Gemeinderat Ulrich Trösch**

Traktandum 4

Verschiedenes